

INHALT

GEMEINDE
TERMINE
FINANZEN

S. 2
S. 3
S. 4-5

FEUERWEHR
POLIZEI
SCHULE

S. 5-6
S. 7-10
S. 11-13

LEUTE
MENSCH UND UMWELT
BASTELTIPP

S.14
S.15
S.16

Liebe Leserin, lieber Leser

Bereits ist das erste Quartal des laufenden Jahres vorbei, Grund genug, über unser Programm „Lohn 2015“ nachzudenken. Was konnte umgesetzt werden, was nicht?

Blenden wir zurück: Im Jahr 2012 hat der Gemeinderat die gemeindeeigenen Gebäude auf ihre Funktion hin überprüft und eine Bedarfsanalyse erstellt, stets auch im Hinblick auf eventuelle nähere Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden.

Im März 2013 konnte die Gemeindeganzlei im ehemaligen Postbüro eingerichtet werden.

Im Februar 2014 erfolgte der Spatenstich zum Neubau Doppelkindergarten und Aula. Seit dem Schuljahr 2014 / 2015 wird der Kindergarten am neuen Standort in der Herti abgehalten. Im Herbst 2014 wurde ein Verkaufskonzept für den frei gewordenen Kindergarten erstellt und von der Gemeindeversammlung genehmigt. Letzte Abklärungen sind im Gange, wenn alles gut geht, kann die Gemeindeversammlung am 1. Juni über den Verkauf befinden.

Hingegen hat sich die Planung und Ausführung eines Feuerwehrmagazins aus verschiedenen Gründen immer wieder verzögert. Und somit auch der Ersatz für die Entsorgung und das Archiv, welche in der Trotte und im Gemeindehaus untergebracht sind. Trotzdem ist der Gemeinderat zuversichtlich, dass der nächste Schritt von „Lohn 2015“, nämlich die Ausführung des Feuerwehrmagazins mit Entsorgung und Archiv bald in Angriff genommen werden kann.

Schon seit einigen Jahren hätten die Gemeinden die Pflicht gehabt, eine kommunale Polizeiverordnung zu erstellen. Nun wurde kürzlich von den kantonalen Stellen eine Muster – Polizeiverordnung herausgegeben, welche von den Gemeinden übernommen werden kann. Die Vorteile sind: Es bleiben keine juristischen Fragen offen, und die kantonale Verordnung über den direkten Busseneinzug kann angewendet werden. Dies betrifft Tatbestände, die nicht durch kantonales Recht bestimmt sind. Für unsere Gemeinde

ein wichtiges Thema ist das Littering, also vorschriftswidriges Entsorgen von Abfällen sowie die Verunreinigung von öffentlichem Grund durch Abfälle. Es kann mit CHF 200.00 unmittelbar gebüsst werden.

Die Gemeindeversammlung vom 1. Juni wird über die Einführung der Polizeiverordnung abstimmen.

Bis bald in der Aula!

Das Redaktionsteam



Editorial

Redaktionsteam: Vreni Wipf, Markus Angst, Claudia Schmid

Gestaltung: Lindenforum, Angela Penkov

Druck: stamm druck schleitheim

Erscheint zweimal jährlich, Auflage 400 Stück

Redaktionsschluss der nächsten Ausgaben:

20. Oktober 2015

20. April 2016

Beiträge bitte an:

vreni.wipf@lohn.ch



GEMEINDE ALLGEMEIN

Neugewählt

Im Wahlgang vom 8. März 2015 wurden gewählt:



Peter Egli als Schulpräsident



Margaritha Schnelli, als Mitglied der RPK

Reiat-Taxi gestartet

Seit dem 1. März 2015 besteht das Angebot eines Ruftaxis für die Gemeinden Lohn und Thayngen inklusive der Ortsteile Altdorf, Barzheim, Bibern, Hofen und Opfertshofen.

Das Taxi muss 45 Minuten vor der geplanten Fahrt angefordert werden (Tel. 052 643 11 11) und führt Fahrgäste zu attraktiven Preisen von Haus zu Haus. Eine Fahrt von Lohn nach Thayngen kostet CHF 15.00.

Will jemand z.B. von Lohn nach Opfertshofen gelangen, belaufen sich die Fahrkosten auf CHF 10.00. Kunden der Clientis Spar- und Leihkasse Thayngen erhalten gegen Vorweisung der Maestro- oder Kundenkarte einen Rabatt von CHF 5.00.

Detaillierte Informationen können Sie dem Flyer entnehmen. Weitere Auskünfte erhalten Sie auch bei der Firma Steinemann Kleinbus AG oder unter www.reiat-taxi.ch.

Nach einer zweijährigen Durchführungsphase werden die beiden Gemeinden Thayngen und Lohn entscheiden, ob das Angebot weiter bestehen bleibt. In der Zwischenzeit werden immer wieder Auswertungen zusammen mit der Firma Steinemann Kleinbus AG gemacht und das Angebot entsprechend angepasst und verbessert.

Der Gemeinderat freut sich über die Realisierung und wünscht Ihnen gute und sichere Fahrt.

DER ABLAUF

- 1 ANRUF 45 MINUTEN IM VORAUS!
- 2 TRANSPORTBEDÜRFNIS MELDEN
- 3 BEZAHLUNG NACH FAIRER PREIS MATRIX

WIR SIND DIE FAIRE ERGÄNZUNG ZU IHREM ÖV-ANGEBOT

Thayngen - Altdorf - Barzheim - Bibern - Hofen - Lohn - Opfertshofen

Reiat-Taxi.ch 0041 (0)52 643 11 11

Preis-Matrix Fahrpreise für im Voraus ermittelte	Thayngen	Altdorf	Barzheim	Bibern	Hofen	Lohn	Opfertshofen
Thayngen	10	20	10	15	20	15	20
Altdorf	20	10	30	10	10	15	10
Barzheim	10	30	10	15	25	20	25
Bibern	15	10	15	10	10	20	10
Hofen	20	10	25	10	10	20	10
Lohn	15	15	20	20	20	10	10
Opfertshofen	20	10	25	10	10	10	10

Alle Preise verstehen sich in CHF inkl. 8 % MwSt, für maximal 4 Fahrgäste. Grössere Fahrzeuge auf Anfrage. Wartezeiten zu CHF 60.00 / Stunde.

© by Steinemann Kleinbus AG - Reiat-Taxi.ch



TERMINE

Veranstaltungskalender

1. Juni	20.00 Uhr, Aula Lohn: Gemeindeversammlung - Rechnung 2014
5. Juni	Jungbürgerfeier
14. Juni	Abstimmungssonntag
19. Juni	Neuzuzügerapéro
1. August	Gemeinsame Feier mit Stetten und Büttenhardt in Stetten
18. Oktober	Abstimmungssonntag
21. Oktober	15 Uhr 2. Lohnemer Tischbörse



Easyvote: Einfache, verständliche und parteipolitisch neutrale Information für junge Erwachsene bei Abstimmungen

Erstmals vor der Abstimmung vom 14. Juni 2015 sollen die jungen Erwachsenen zwischen 18 und 25 Jahren in Lohn eine Broschüre namens „easyvote“ zugeschickt bekommen. Darin sind die jeweiligen Vorlagen einfach und neutral mit je zwei befürwortenden und ablehnenden Argumenten dargestellt.

Was ist easyvote?

Die easyvote Abstimmungshilfe informiert einfach, verständlich und politisch neutral über kantonale und nationale Abstimmungsvorlagen sowie Wahlen. Per Facebook, Twitter und Website sensibilisiert easyvote die Jugendlichen zur Teilnahme an Abstimmungen und Wahlen. Das Motto ist dabei immer: «von Jugendlichen für Jugendliche».

Mit easyvote sollen Jugendliche angesprochen werden, welche an der Politik grundsätzlich interessiert sind, sich aber noch nicht engagieren, da die offiziellen Informationen nicht auf sie zugeschnitten sind.

Weitere Infos unter www.easyvote.ch.

Rotkreuzfahrtdienst
Stetten, Lohn und Büttenhardt
Koordination: Irene Ehrat
Tel.: 052 649 18 77



Mobil – auch im Alter, bei Krankheit oder Behinderung

Der Rotkreuz-Fahrdienst begleitet Menschen, welche auf Hilfe angewiesen sind zum Arzt, ins Spital, zur Therapie oder zum Kuraufenthalt.

Selbstständig und unabhängig bleiben bedeutet gerade für ältere, behinderte oder kranke Menschen Lebensqualität. Ist die Mobilität jedoch eingeschränkt, kann der Weg zum Arzt beschwerlich sein. Allein ein öffentliches Verkehrsmittel zu benutzen, ist plötzlich nicht mehr möglich. Doch was tun, wenn keine Begleitperson oder kein Fahrzeug zur Verfügung steht? In solchen Situationen kann der Rotkreuz-Fahrdienst entlasten.

Ganz einfach

Sie reservieren die Fahrt beim lokalen Roten Kreuz. Ein Fahrer oder eine Fahrerin holt Sie bei Ihnen zu Hause ab und fährt Sie sicher ans Ziel, wartet und bringt Sie wieder nach Hause. Unsere Fahrer und Fahrerinnen helfen Ihnen beim Ein- und Aussteigen und begleiten Sie gerne bis an die Tür. Zur Deckung der Kosten des Fahrers oder der Fahrerin bezahlen Sie eine Kilometerentschädigung. Rund 7000 freiwillige Fahrer und Fahrerinnen legen jährlich über 10 Mio. Kilometer zurück: 250x um die Erde.



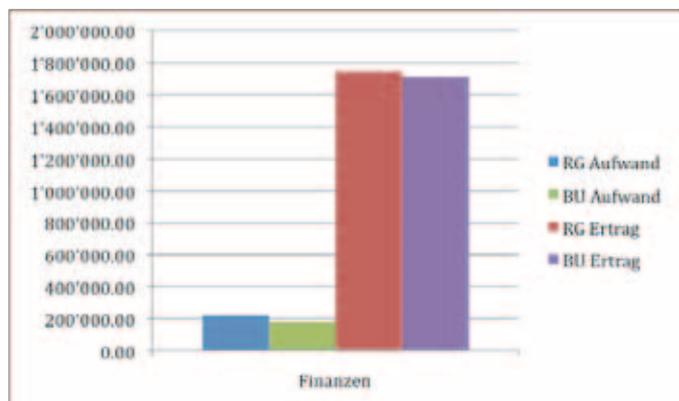
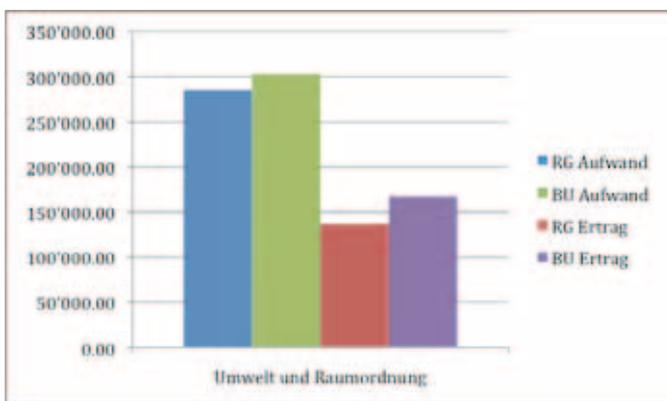
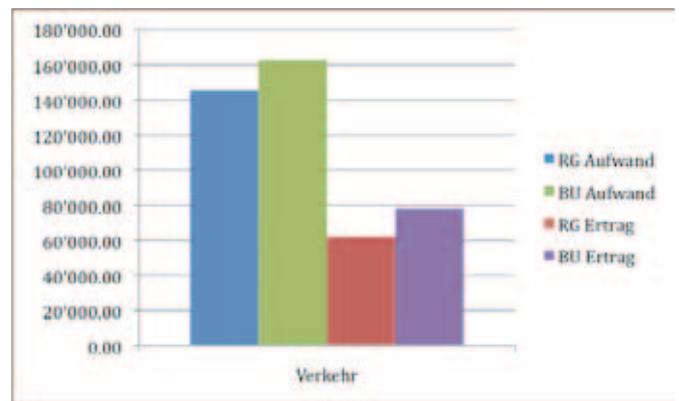
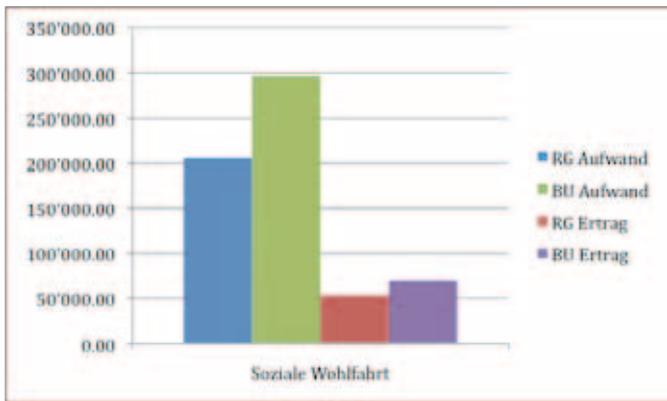
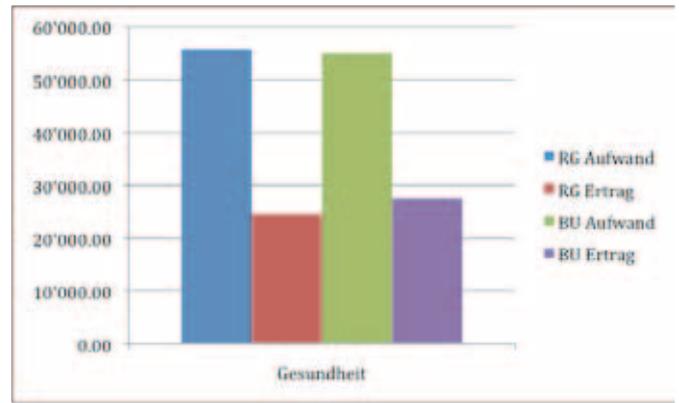
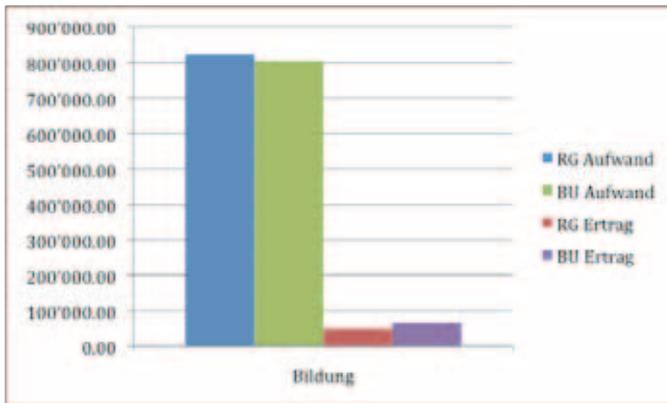
GEMEINDEVERSAMMLUNG 1. JUNI

FINANZREFERAT

Abschluss 2014

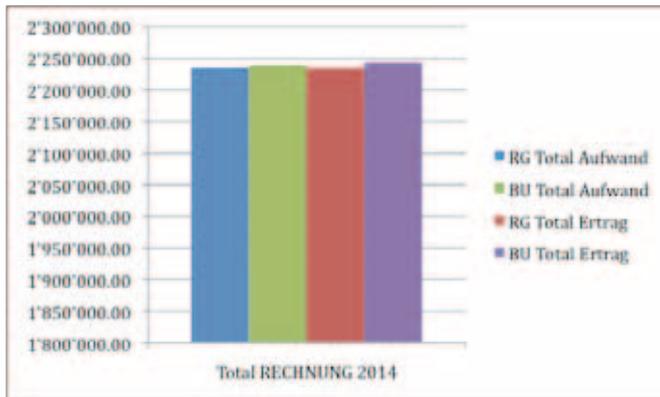
Am 27. April 2015 hat der Gemeinderat zusammen mit den Revisoren und der Zentralverwalterin die Rechnung 2014 beraten und zuhanden der Gemeindeversammlung verabschiedet. Zur Information der Bevölkerung, möchte der Gemeinderat bereits in dieser Ausgabe des Lohnemers eine grobe Übersicht über den Abschluss 2014 vorstellen. Die

detaillierten Erläuterungen folgen dann in der Botschaft für die Gemeindeversammlung vom 1. Juni 2015. Die Rechnung 2014 schliesst mit einem Verlust von CHF 574.00 etwas schlechter ab als bei der Budgetplanung vorgesehen (CHF +4'699.00). In der folgenden Grafik finden Sie eine Übersicht über Budget und Rechnung in den einzelnen Kapiteln:





GEMEINDEVERSAMMLUNG 1. JUNI



Die Budgetgenauigkeit variiert in den einzelnen Kapiteln stark, was unter anderem mit der fehlenden Vorhersehbarkeit gewisser Kosten zu tun hat. Gesundheit, Soziales und Reparaturen sind relativ schlecht planbar.

Auf die ganze Summe gesehen relativiert sich das Ganze aber stark. Bitte beachten Sie auch die verschiedenen Massstäbe der Darstellungen.

Investitionsrechnung 2014

In der Investitionsrechnung sind die Kosten für den Neubau Kindergarten / Aula / Sanierung Turnhalle aufgelaufen. Eine detaillierte Bauabrechnung wird Ihnen an der kommenden Gemeindeversammlung präsentiert.

Bau Feuerwehrmagazin und Entsorgungsraum mit Vorplatz

Seit einigen Jahren beschäftigt der Bau eines gemeinsamen Feuerwehrmagazins die Mitglieder der Feuerwehr und die Gemeinderäte der drei Gemeinden auf dem oberen Reiat.

Mit dem vorliegenden Gebäudekonzept können wir Ihnen nun ein Projekt präsentieren, welches sowohl die Bedürfnisse der drei Gemeinden, wie auch jene der VOR berücksichtigt.

Auf Anregung der Feuerwehr prüfen wir die Integration der Feuerwehrleute aus Bütttenhardt am Standort Lohn. Diese Variante wird aktuell in den Räten intensiv diskutiert.

Gebäudeteil der Gemeinde Lohn / Gemeinsames Feuerwehrmagazin Lohn / Bütttenhardt

Im Gegensatz zum bisherigen Feuerwehreinsatz werden die AdF (Angehörige der Feuerwehr) künftig in Zivil einrücken und das persönliche Material im Feuerwehrmagazin lagern.

Feuerwehr Lohn / Bütttenhardt

Der Gebäudeteil der Feuerwehr besteht aus einem Anteil „Halle“ von 144 m², sowie einer nach Geschlechtern getrennte Garderobe für ca. 65 Feuerwehrleute. In der Halle werden Fahrzeuge und Ausrüstung für den Ersteinsatz untergebracht.

Archiv

Das Archiv wird im 1. OG untergebracht. Die Fläche beträgt 50 m²

Technik

Die Gebäudetechnik ist im Obergeschoss untergebracht

Entsorgung Im Teil Entsorgung wird das bestehende Angebot der Trotte weitergeführt. Der neue Raum (128 m²) und das Aussenlager (262 m²) bieten die Möglichkeit, die Lagerung einfacher und platzsparender zu gestalten. Die Fläche des Entsorgungsraums und des Aussenlagers entspricht in etwa jener des bisherigen Angebots.

Gebäudeanteil VOR

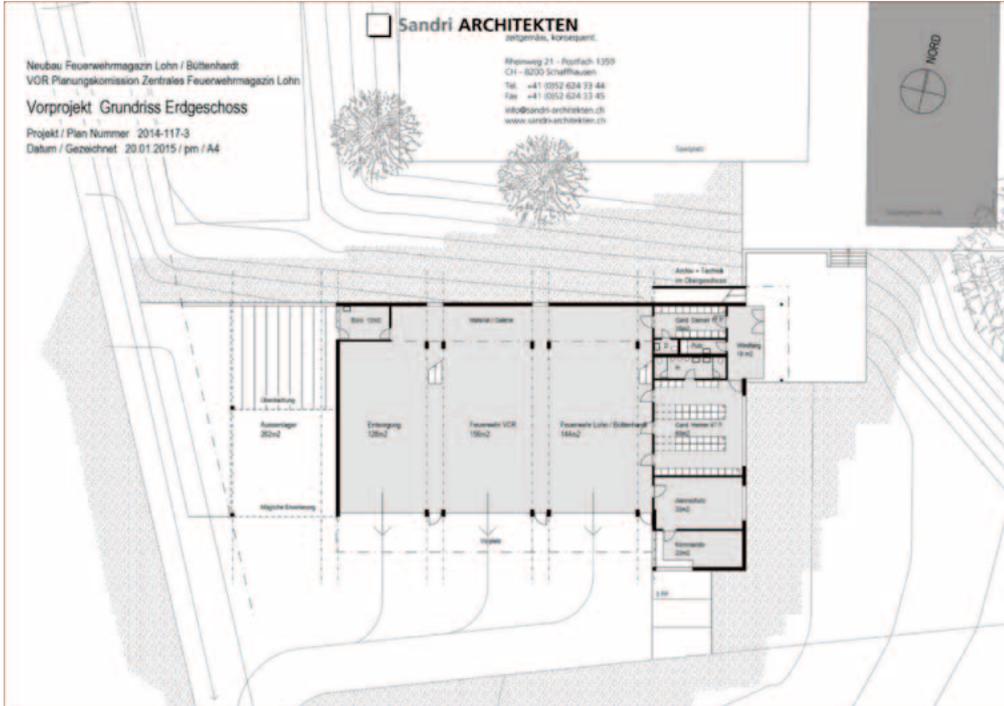
Der Gebäudeteil Feuerwehr VOR, der Kommandoraum und der Atemschutzraum wird in Zusammenarbeit mit der VOR gebaut und finanziert. Die VOR übernimmt von den Baukosten einen Anteil von ca. CHF 550'000.00, welche auf die drei Gemeinden gemäss Schlüssel aufgeteilt werden

Die Finanzierung der Inneneinrichtung wird über das VOR Budget abgewickelt.



GEMEINDEVERSAMMLUNG 1. JUNI

Grundriss Feuerwehmagazin und Entsorgung



Der Grundriss ist so ausgelegt, dass das Gebäude bei Bedarf nach links erweitert werden kann.

Gesamtprojekt

Grösse

Bauvolumen nach SIA 416: 4'420 m³

Bruttonutzfläche nach SIA 416: 790 m²

Befestigte und grüne Umgebungsflächen: 1'200 m²

Standort

GB 843 / 844

Unterhalb Hartplatz und Spielplatz

Kosten

Die Gesamtkosten betragen gemäss Kostenberechnung CHF 1.9 Mio.

Eigentumsverhältnisse

Die Gebäudeteile werden als gesamtes Projekt erstellt und danach abgerechnet. Als Rechtsform wurde die Variante Miteigentum gewählt.

Inserat

Drucksachen die sich **Lohnen!**

stamm
druck+schleitheim

stamm+co. AG | Grafisches Unternehmen | Hofwiesen 6
8226 Schleithelm | www.stammco.ch

Inserat

Mit uns gewinnen
Sie immer

Ortsagentur Lohn
Hannes Ehrat
Rosenhügel 178
8235 Lohn
Tel. 052 649 40 37

emmental
versicherung
www.emmental-versicherung.ch



GEMEINDEVERSAMMLUNG 1. JUNI



Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
des Kantons Schaffhausen
Pflegekinderaufsicht

Voraussetzungen zur Aufnahme von Tages- oder Pflegekindern

Für die Aufnahme von **Tageskindern** besteht eine **Meldepflicht** bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). Die Aufnahme von Kindern in **Wochen- oder Dauerpflege** bedarf einer **Eignungsbescheinigung und einer Bewilligung** durch die KESB.

Tagesfamilien, welche tagsüber an mindestens 4 Halbtagen pro Woche eines oder mehrere Kinder unter 12 Jahren gegen Entgelt im eigenen Haushalt betreuen, müssen alle Tageskinder der KESB melden. Maximal können 6 Kinder gleichzeitig, die eigenen Kinder unter 12 Jahren mit eingeschlossen, in einer Tagesfamilie betreut werden.

Tagespflege mit Übernachtung: Wer ein minderjähriges Tageskind mehr als 30 Nächte pro Jahr entgeltlich oder mehr als 90 Nächte pro Jahr unentgeltlich auch nachtsüber betreut, benötigt eine Pflegefamilienbewilligung der KESB.

Pflegeeltern, die beabsichtigen, eines oder bis zu 6 Kinder für mehr als 1 Monat entgeltlich oder für mehr als 3 Monate unentgeltlich in Wochen- oder Dauerpflege aufzunehmen, benötigen vorgängig eine Eignungsbescheinigung der KESB. Für jedes Pflegekind ist zudem vor der Aufnahme des Kindes ein Bewilligungsgesuch zur Aufnahme eines Pflegekindes bei der KESB einzureichen. Die Bewilligungspflicht gilt auch für die Aufnahme verwandter Kinder, z.B. Enkel, Halbgeschwister der Pflegeeltern etc.

Weitere Auskünfte erteilt die Pflegekinderaufsicht der KESB, Tel. 052 632 55 84 oder kesb@ktsh.ch. Alle Richtlinien und Formulare sind auch elektronisch verfügbar:
www.sh.ch/Kindes-und-Erwachsenenschutz/4028.0.html



In der Gemeinde Lohn ist die Schaffhauser Polizei zuständig für die Einhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie den Schutz von Personen, Umwelt und Eigentum gegen Schädigungen, Immissionen und Gefahren jeder Art. Dies ist durch einen Zusammenarbeitsvertrag geregelt. Damit gewisse Sachverhalte durch die Schaffhauser Polizei mit unmittelbarem Busseneinzug geahndet werden können, muss eine entsprechend anwendbare Polizeiverordnung diesen Sachverhalt mit Strafe bedrohen. Nachstehend sind diese unter §4 mitsamt dem Bussenbetrag aufgeführt.

§ 4 aus der Verordnung über den unmittelbaren Busseneinzug vom 1. Juli 2014

Die nachstehend aufgeführten Sachverhalte können durch unmittelbaren Busseneinzug erledigt werden, sofern die entsprechend anwendbare Polizeiverordnung sie mit Strafe bedroht:

1. Unfug an öffentlichen Sachen oder privatem Eigentum (insbesondere Verbot, Sachen unberechtigt zu verunreinigen, zu verändern, zu entfernen oder zu zerstören) 200
2. Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen ausserhalb der gesetzlich vorgesehenen Tage oder ohne die dafür notwendige Bewilligung 50
3. Anbringen von Schaukästen, Plakaten oder anderen Reklameträgern ohne Bewilligung oder in einer Weise, die den Verkehr behindert oder das Umgebungsbild verunstaltet 100
4. Vorschriftswidriges Entsorgen von Abfällen sowie die Verunreinigung von öffentlichem Grund durch Abfälle (Littering) 200
5. Verrichtung von lärmverursachenden Tätigkeiten während den Ruhezeiten von 12.00–13.00 Uhr und 22.00–6.00 Uhr 200
6. Anstiftung zu und Teilnahme an Schlägereien oder Raufereien 300
7. Nicht Zurückschneiden von überragenden Ästen sowie eindringenden Wurzeln trotz behördlicher Aufforderung 100

Wenn die Gemeinde Lohn der neuen kommunalen Polizeiverordnung zustimmt, steht dem unmittelbaren Busseneinzug gemäss oben aufgeführtem § 4 nichts mehr im Wege. Die ganze Verordnung über den unmittelbaren Busseneinzug finden Sie unter [www.sh.ch /Gesetzessammlung/ Band_3/311.101.pdf](http://www.sh.ch/Gesetzessammlung/Band_3/311.101.pdf)



GEMEINDEVERSAMMLUNG 1. JUNI

Polizeiverordnung der Gemeinde Lohn (PoV)

vom 1. Juni 2015

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Lohn,

gestützt auf Art. 2 Abs. 2 lit. c i.V.m. Art. 3 Abs. 2 und Art. 89 Abs. 4 des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998¹⁾, Art. 25 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 22. September 1941²⁾,

erlässt folgende Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie dem Schutz von Personen, Umwelt und Eigentum gegen Schädigungen, Immissionen und Gefahren jeder Art auf dem Gebiete der Gemeinde Lohn.

Zweck und Geltungsbereich

² Sie ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton.

Art. 2

Die Ausübung der gemeindepolizeilichen Aufgaben ist unter Vorbehalt kantonalen Rechts Sache des Gemeinderates und den von ihm bezeichneten Organen.

Art. 3

Personen, die Wohn- oder Geschäftsräume entgeltlich oder unentgeltlich zur Allein- oder Mitbenutzung zur Verfügung stellen, sind verpflichtet, ein- und ausziehende Vertragsparteien innert 14 Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden.

Einwohnerkontrolle

II. Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Art. 4

¹ Es ist verboten, die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Umwelt und Eigentum zu gefährden.

Sicherheit und Ordnung

² Es ist insbesondere verboten,

- Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder
- an Schlägereien oder Raufereien teilzunehmen oder dazu anzustiften;
- an unbewilligten Umzügen und Versammlungen teilzunehmen.

Art. 5

¹ Wer eine besondere Gefahr schafft bzw. für einen gefährlichen Zustand verantwortlich ist, hat alle notwendigen Massnahmen zu treffen, um die damit verbundenen Gefahren abzuwenden.

Schaffung einer Gefahrenlage

² Insbesondere sind Baustellen, Gräben, Schächte, Sammler, Jauchegruben und andere Bodenöffnungen auf sichere Weise zu decken bzw. so abzusperren und zu signalisieren, dass keine Unfallgefahr besteht.

³ Das mutwillige Abdecken von Bodenöffnungen, Sammlern, Gruben usw. sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Geländern, Stegen, Hydranten- und Dolendeckeln, Bauabschränkungen oder anderen Schutzvorrichtungen ist verboten.

Art. 6

¹ Die Videoüberwachung ist nur zulässig, soweit sie den Schutz der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit bezweckt.

Videoüberwachung

² Der Gemeinderat entscheidet über den punktuellen Einsatz von Videogeräten. Nicht überwacht werden darf der Privatbereich von Personen.

³ Die Videoüberwachung muss erkennbar gemacht werden und verhältnismässig sein.

⁴ Soweit die Aufzeichnungen Personendaten enthalten, müssen sie durch geeignete technische Massnahmen vor Missbrauch geschützt und innert 20 Tagen vernichtet werden.



GEMEINDEVERSAMMLUNG 1. JUNI

⁵ Beziehen sich die Aufzeichnungen auf einen konkreten Vorfall, so dürfen sie zur Strafverfolgung aufbewahrt werden. Personendaten unbeteiligter Dritter sind zu anonymisieren.

Art. 7

- Unfug ¹ Unfug an öffentlichen Sachen oder privatem Eigentum ist verboten.
² Insbesondere ist es untersagt, Sachen unberechtigt zu verunreinigen, zu verändern oder zu entfernen.

Art. 8

- Ruhestörung ¹ Es ist untersagt, Lärm zu verursachen, der durch Rücksichtnahme oder zumutbare Vorkehren vermieden werden kann.
² Während der Ruhezeiten von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 22.00 bis 06.00 Uhr sowie für die ganze Dauer der gesetzlichen Ruhetage sind lärmverursachende Tätigkeiten untersagt.
³ Zusätzlich ist von 06.00 bis 07.00 und von 20.00 bis 22.00 Uhr in Zonen, die vorwiegend oder ausschliesslich für das Wohnen bestimmt sind, namentlich das Benutzen von motorbetriebenen Geräten und von lärmverursachenden Handwerkzeugen untersagt.
⁴ Während den Ruhezeiten und den öffentlichen Ruhetagen sind sämtliche Arbeiten und Verrichtungen gemäss Art. 4 des Ruhetagsgesetzes ³⁾ erlaubt.

Art. 9

- Gastwirtschaften und Anlässe ¹ Beim Betrieb von Gastwirtschaften und bei Anlässen sind die nötigen, zumutbaren Massnahmen zu treffen, um die Lärmbelastigungen zu vermeiden.
² Gastwirte oder Personen, die Anlässe durchführen, sind zudem verpflichtet, in unmittelbarer Nähe der Gastwirtschaft oder des Veranstaltungsortes für Ruhe und Ordnung zu sorgen.
³ Der Gemeinderat kann zusätzliche Schutzmassnahmen, insbesondere zeitliche Einschränkungen vorsehen.

Art. 10

- Spiele und sportliche Veranstaltungen ¹ Motorbetriebene Spielzeuge wie Modellflugzeuge usw. müssen mit wirksamen Schalldämpfern ausgerüstet sein und dürfen nur ausserhalb der bewohnten Gebiete betrieben werden.
² Motorsportveranstaltungen wie Go-Kart, Moto-Cross, Modellflugzeuge usw. sowie Trainingsfahrten auf öffentlichem und privatem Grund bedürfen einer Bewilligung.

Art. 11

- Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen ist nur am 1. August und beim Jahreswechsel gestattet. Für besondere Veranstaltungen kann der Gemeinderat Ausnahmegewilligungen erteilen.

Art. 12

- Historische Anlässe Die Verwendung von Schiesspulver für die Feier historischer Anlässe und für ähnliche Bräuche ist nur mit einer Bewilligung des Gemeinderates gestattet. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn Gewähr für die fachgemässe Verwendung besteht.

Art. 13

- Kehricht, Abfall ¹ Das Ablagern von Abfällen auf öffentlichem und privatem Grund ist verboten. Es ist ferner untersagt, öffentlichen Grund zu verunreinigen (Littering).
² Davon ausgenommen sind die für die vorschriftsgemässe Lagerung der entsprechenden Abfälle vorgesehenen und bewilligten Lagerplätze und Deponien, die Sammelstellen sowie die öffentlichen und privaten Kompostierplätze.
³ Die Lagerung und Beseitigung von Kehricht, Sperrgut und Tierkadavern richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen.

Art. 14

- Betreten von Kulturen und fremdem Besitz Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland ist verboten; ebenso das unberechtigte Betreten von Kulturland während der Vegetationszeit.

Art. 15

- Rettenungsgeräte Die Benützung von Geräten und Anlagen, die dem Schutz und der Rettung von Menschen dienen, ist nur in Notfällen erlaubt. Sie ist der Gemeindeverwaltung sofort zu melden.

Art. 16

- Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können, sind Fundsachen der Gemeindeverwaltung zuhanden der Schaffhauser Polizei abzugeben.



GEMEINDEVERSAMMLUNG 1. JUNI

Art. 17

Der Betreiber einer Alarmanlage ist bei Fehlalarm zum Ersatz der Einsatzkosten der Polizei, Rettungs- und Wehrdienste verpflichtet. Kostensersatz bei Fehlalarm

III. Benutzung des öffentlichen Raums

Art. 18

Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung öffentlicher Sachen (Strassen, Plätze, Liegenschaften, Parkanlagen, Schulanlagen, Gewässer usw.) bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeitsordnung bzw. die Bestimmungen des kantonalen Strassengesetzes⁴⁾. Gesteigerter Gemeingebrauch

Art. 19

Es ist grundsätzlich nur mit behördlicher Bewilligung gestattet, Fahrzeuge oder Fahrzeuganhänger über Nacht regelmässig auf öffentlichem Grund abzustellen. Nachtparkieren

Art. 20

¹ Der Zugang zu Rettungseinrichtungen ist stets frei zu halten. Rettungseinrichtungen
² Verboten ist insbesondere jede Belegung des öffentlichen Grundes namentlich vor Feuerwehrmagazinen und in unmittelbarer Nähe von Hydranten.

Art. 21

¹ Vorschriftenwidrig auf öffentlichem Grund abgestellte Fahrzeuge und andere deponierte Gegenstände können durch den Gemeinderat bzw. den von ihm Beauftragten weggeschafft werden, sofern die verantwortliche Person nicht innert nützlicher Frist erreicht werden kann oder der Anordnung der Gemeinde nicht Folge leistet. Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen
² Die Kosten werden der verantwortlichen Person auferlegt.

Art. 22

¹ Das Anbringen von Schaukästen, Plakaten und Reklamen auf öffentlichem Grund bedarf einer Bewilligung. Es darf weder der Verkehr behindert noch die Umgebung verunstaltet werden. Plakate, Reklamen
² Reklame für Veranstaltungen sowie für Wahlen und Abstimmungen darf unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts frühestens vier Wochen vor dem betreffenden Urnengang ohne Bewilligung ausgehängt werden. Sie muss nach dem Anlass oder Urnengang unverzüglich entfernt werden.

Art. 23

Das Aufstellen von Wohnmobilen, Wohnwagen und Zelten auf öffentlichem Grund ist nur auf den dafür bezeichneten Plätzen zulässig. Die Gemeindeverwaltung kann Ausnahmegewilligungen erteilen. Campieren

Art. 24

¹ Bäume, Sträucher und Grünhecken sind bis auf die Grenze des öffentlichen Grundes zurückzuschneiden. In jedem Fall soll die lichte Höhe über öffentlichen Strassen 4,5 m und über Fusswegen und Trottoirs 2,5 m betragen. Vorbehalten bleiben die Abstandsvorschriften des Strassengesetzes. Weder die öffentliche Beleuchtung noch die Verkehrssicherheit darf beeinträchtigt werden. Hausnummern, Signal- und Strassenbenennungstafeln, Hydranten sowie Schilder dürfen nicht verdeckt sein. Bäume und Sträucher
² Wo die Eigentümer die entsprechenden Weisungen (amtliche Publikation) der Gemeindebehörde nicht befolgen, ist diese befugt, das Zurückschneiden auf deren Kosten zu veranlassen.

IV. Sanktionen und Schlussbestimmungen

Art. 25

¹ Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird vom Gemeinderat mit Busse bis zu Fr. 1'000.-- bestraft. Strafen
² Die Übertretung der Bestimmungen dieser Verordnung ist auch bei Fahrlässigkeit strafbar, sofern sich aus der verletzen Vorschrift nicht das Gegenteil ergibt.
³ Dem Fehlbaren werden eine Spruchgebühr, Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellungskosten sowie auch Reinigungs- und Instandstellungskosten auferlegt.
⁴ Die vom Gemeinderat beauftragten kommunalen Organe bzw. die Schaffhauser Polizei sind gemäss Verordnung über den unmittelbaren Busseneinzug⁵⁾ berechtigt, bei bestimmten geringfügigen Übertretungen einen festen Bussenbetrag auf der Stelle gegen Quittung zu erheben.
⁵ Für die Umwandlung einer uneinbringlichen Busse in eine Freiheitsstrafe und die Anordnung von gemeinnütziger Arbeit ist gemäss Art. 28 Abs. 3 EG StGB der Einzelrichter des Kantonsgerichtes zuständig.

SCHULE

Art. 26

¹ Dieser Erlass wird nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung durch das zuständige Departement des Kantons durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt⁶⁾.

² Dieser Erlass ist zu publizieren und in die Sammlung des Gemeinderechts aufzunehmen.

Fussnoten:

- 1) SHR 120.100.
- 2) SHR 311.100.
- 3) SHR 900.200.
- 4) SHR 725.100.
- 5) SHR 311.101.
- 6) Vom zuständigen Departement des Kantons genehmigt am
..... 2015 und vom Gemeinderat in Kraft gesetzt auf den
..... 2015.

Inserat

Was ist ELKI?

Beim ELKI begegnen sich Kinder, Mütter, Väter und Bezugspersonen, die den Alltag mit Kindern erleben.

Was tun wir?

Wir schaffen Raum für gemütliches Zusammensein. Durch die offene Art bieten wir die Möglichkeit für neue Kontakte, Gemeinsamkeiten zu teilen, aber auch Probleme zu besprechen, Erfahrungen auszutauschen und vieles mehr... Die gemütlichen Treffen sollen vor allem die Zeit mit unseren Kindern verschönern. Wir trinken Kaffee oder Tee, stärken uns mit einem Znüni (bringt jeder selber mit) und die Kinder haben genügend Zeit für freies Spielen. Die Kinder können so neue Freundschaften schliessen und lernen, miteinander umzugehen. Dies erleichtert den Kindern, sich in der Gruppe zu finden und soll Abwechslung in den Alltag bringen. Das Treffen schliessen wir ab, indem wir gemeinsam aufräumen.

Wo und wann treffen wir uns?

Jeden zweiten Mittwoch zwischen 9.00 und 10:30 Uhr treffen wir uns im Pfarrhaus Lohn. Während der Schulferien finden keine Treffen statt. Die genauen Daten werden per Email bei Anmeldung versendet.



Beiträge

Das ELKI ist kostenlos. Znüni wird von jedem selbst mitgebracht.

Anmeldung und Kontakt:

Bei weiteren Fragen könnt ihr uns gerne kontaktieren.

Sandy Müller

sandymu@bluewin.ch 052 649 10 31

Karin Heller

karin.heller@gmx.ch 052 640 07 28

Ässe!

Neues vom Mittagstisch

Trotz positiver Umfrageresultate ist das Interesse an einem Mittagstisch für Schulkinder und Kindergärtler im laufenden Schuljahr 2014 / 2015 sehr gering. Deshalb erfolgt hier nochmals ein Aufruf für das nächste Schuljahr 2015 / 2016. Bitte melden Sie sich direkt bei Frau Susanne Brühlmann (Telefon 052 649 40 24 / E-Mail: s.b.ruehlmann@bluewin.ch), falls Sie Ihr Kind montags und / oder freitags in guter Obhut bekocht haben möchten.





Wei-An Huang

M.A., Konzertpianistin, dipl. Klavierlehrerin SMPV

Klavierunterricht

KLAVIERUNTERRICHT BEI KONZERTPIANISTIN

Liebe interessierte Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern

Als Konzertpianistin und diplomierte Musik- und Klavierlehrerin biete ich Klavierstunden für Anfänger und Fortgeschrittene bis zu Musik- und Klavierstudenten an.

Meine Ausbildungen habe ich in Taiwan, Deutschland und Holland absolviert. Seit 15 Jahren bin ich als Konzertpianistin tätig. Daneben macht es mir grosse Freude, Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu unterrichten. Mein Bestreben ist, die Schülerinnen und Schüler individuell zu fördern und auf ihre persönliche Lernmethode einzugehen. Gerne ermutige ich sie, an Vorspielen, Konzerten oder Wettbewerben teilzunehmen und begleite sie dabei.

Mögliche Unterrichtssprachen sind Hochdeutsch, Englisch und Chinesisch.

Ich freue mich darauf, Sie kennenzulernen.
Wei-An Huang



NEU NEU NEU NEU NEU NEU NEU NEU

Klavier in der Aula, welches für den künftigen Musikunterricht zur Verfügung steht. Es kann jedoch auch für Privatanlässe, welche in der Aula stattfinden, gemietet werden.



Musikschule Schaffhausen

SchnupperZEIT

Samstag, 30. Mai 2015

9.15 - 12.00 Uhr Instrumenteschnuppern, Rosengasse 26, Schaffhausen

Neu ab Herbstsemester 2015/16 in Lohn

Klavierunterricht Wei-An Huang

Anmeldung bis 15. Juni 2015

Musikschule MKS Schaffhausen, Rosengasse 26, Postfach, 8201 Schaffhausen
Telefon 052 630 01 10, sekretariat@mksh.ch, www.mksh.ch

SCHULE/GESCHICHTE

Personelles

Dieses Jahr gibt es einen Wechsel an der Mittelstufe sowie im Handarbeitsunterricht. Wir danken den scheidenden Lehrpersonen für ihre Arbeit und begrüssen die „Neuen“ herzlich in Lohn.

Frau **Simone Messerli** wird nach 2jähriger Unterrichtszeit in Lohn nach Büttenhardt wechseln, um dort die neue 1. Klasse zu übernehmen.



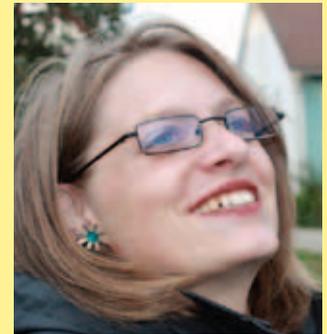
Ihre Stelle wird Herr **Kevin Kamenzin** einnehmen. Er ist Absolvent der PH Schaffhausen und hat dieses Jahr sein Praktikum in Lohn absolviert.



Seit 9 Jahren arbeitet Frau **Regi Lehmann** als Lehrerin für Werken und textiles Werken in Lohn. Sie wird in den wohlverdienten Ruhestand übertreten.



Die „Handarbeit“ übernehmen wird Frau **Andrea Ehrat**.



„Meine neunjährige Tätigkeit an der Schule Lohn hat mir viel Freude bereitet. Das Mitgestalten von Sonderprogrammen wie Projektstage, Sportanlässe, Begleitung von Schulreisen, Vorbereitung der Weihnachtsfeiern etc. haben für mich den Unterricht abgerundet. Ein aufgestelltes Team, sowie die jeweilig gute und wohlwollende Unterstützung der Behörde haben viel dazu beigetragen. Ich werde das letzte Quartal mit den Schüler und Schülerinnen noch in vollen Zügen geniessen und bin gespannt wie sich danach die „Neue Zeit“ anfühlen wird.“

„Mein Name ist Andrea Ehrat. Seit bald 11 Jahren wohnen wir hier im schönen Lohn. Gerne unternehmen wir mit unseren 3 Kindern im Alter von 9-13 Jahre kleinere und grössere Wanderungen. In meiner Freizeit geniesse ich die Zeit im Gemüsegarten oder hinter der Nähmaschine.“

Nun freue ich mich sehr ab August 2015 an den Primarschulen Lohn und Büttenhardt die Fächer Textilarbeit und Werken zu unterrichten.“

Zeitgeschichte

Kriegsende vor 70 Jahren am 8. Mai 1945

Auch in Lohn gab es zum Kriegsende vor 70 Jahren am 8. Mai 1945 einige Aktivitäten. Die Schüler von Lohn schrieben in einem Aufruf an die Bevölkerung: „Wie durch ein Wunder ist unser liebes Vaterland bewahrt geblieben. Wir haben allen Grund, von Herzen dankbar zu sein.“ Am Tag der Waffenruhe führten sie, wie überall, eine Geldsammlung zugunsten der „Schweizer Spende für die Kriegsbeschädigten“ durch, verbunden mit einem Lampionumzug durch das Dorf. Am Auffahrtstag, dem 10. Mai, fand in der Kirche ein feierlicher Dankgottesdienst statt, und am 12. Mai pflanzte die Schuljugend auf dem Kerzenstübli eine „Friedenslinde“, die heute noch steht.



Quelle Lohnemer Buch von Hans Ulrich Wipf

3 Fragen an Ella Brühlmann.

Sie wurde kürzlich zur Präsidentin des Schaffhauser Mundartvereins gewählt

Wie kamst du zu diesem Amt?

Ich bin schon seit 2003 Mitglied im Schaffhauser Mundartverein. Dieser wurde damals anlässlich der Herausgabe des Schaffhauser Mundartwörterbuchs gegründet. Die Mundart liegt mir am Herzen, deshalb setze ich mich gerne dafür ein. Meine Aufgaben als Präsidentin sind administrativer Art, ich organisiere Anlässe und suche Sponsoren.

Was bezweckt der Verein?

Er möchte sich für die Erhaltung unserer Mundart einsetzen, denn diese ist vielerlei Einflüssen ausgesetzt. Die Medien spielen eine Rolle, ebenso die grosse Mobilität sowie der gesellschaftliche Wandel. Unsere 70 Mitglieder profitieren von Lesungen mit Mundartdichtern, reisen in andere Gegenden mit typischer Mundart. Es gibt 2 -3 Veranstaltungen pro Jahr.

Was bedeutet Mundart für dich?

Mich spricht Mundart unmittelbarer an als Hochdeutsch, sie ist gemütlich, bereitet Freude und Heimat.



Hätten Sie's gewusst?

was bedeutet

TRÜEIJE

NOPMEND

TÜERSCHTENDER

HÄTTELE

KARISIERE

LUSI

Lösung S.16

Tischbörse 29. April 2015

Gebrauchte Kinderkleidung weiterzugeben macht doch einfach Freude! Jedes getragene Kleidungsstück hat seine Geschichte und wenn sie sogar von Lohnemer Kinder wieder getragen werden umso mehr. So meine Philosophie als Initiantin der 1. Lohnemer Tischbörse.

Es geht nicht um Profit des einzelnen, sondern um das günstige Erwerben von Kindersachen. Aber nicht nur dieses, auch viel Nützliches für Familie und Haushalt wurden angeboten wie z.B. Gonisartikel, mobile Kindercoiffuse, Felicitas-Beraterin für Schwangere, Ernährungs- und Trageberaterin, Handgemachtes aus Wachstuch, Gesellschaftsspiele aus der Ludothek Thayngen und vieles mehr.

18 Tische wurden in der neuen Aula gemietet und die Frauen konnten sich als Verkäuferinnen Preis tun. Aber auch das Zusammentreffen der Bevölkerung aus dem Reiat war besonders und die Kinder konnten sich bei schönstem Frühlingswetter auf dem Spielplatz vergnügen.

In der Kaffeestube durften sich die Gäste bei Kaffee und Kuchen verwöhnen lassen. Auch viele Großeltern ließen sich diesen Anlass nicht entgehen.

Der Reingewinn von Fr. 200.00 aus dem Kaffee- und Kuchenverkauf wird an die Erdbebenopfer in Nepal gespendet.

Die 2. Tischbörse im Herbst findet am Mittwoch, 21. Oktober 2015 um 15.00 Uhr statt.

Ich freue mich jetzt schon auf viele schöne Begegnungen in unserem familiären Dorf Lohn.



MENSCH UND UMWELT

Erdbeben in Nepal: Spendenaufruf!

Seit vielen Jahren ist Bergführer Hermann Berie in den Bergen des Himalaya unterwegs, 2003 bestieg er als Bergführer den höchsten Berg der Welt, den 8850 m hohen Mount Everest mit einer Gruppe über den Nordgrat. Mit Trekkinggruppen ist er mindestens einmal pro Jahr in Nepal. Berie lebt mit seiner Familie seit 2013 in Lohn.

Der Mount Everest und Nepal ist in den letzten Jahren immer häufiger durch Unglücksfälle und jetzt durch die Erdbebenkatastrophe in die Medien gekommen, ganz besonders trifft es oft die hinterbliebenen Angehörigen von Trägern und Sherpas. In dem schönen aber armen Land gibt es quasi kein soziales Netz und die Familien sind auf sich allein gestellt falls der Vater oder die Mutter verunglückt.

Nach heftigen Erdbeben vor einigen Tagen im Langtang Himal starben 10 Träger und 2 Sherpaführer aus dem Nepalteam von Hermann Berie. Konkret möchte der Bergführer jetzt die

Familien der toten Träger und Guides unterstützen und freut sich auf jede Art von Mithilfe.

Ein Spendenkonto bei der Migrosbank Schaffhausen ist eingerichtet:

**Nepal Erdbeben,
Migrosbank 8201 Schaffhausen, Clearing 8401, Kto
584.514.71
IBAN CH15 0840 1000 0584 5147 1
Swift Code: MIGRCHZZ80A**

Hermann Berie wird Ende November, geplant ist Freitag, der 20. November 2015 mit einem Bildervortrag in Lohn über den Mount Everest und die Folgen des Erdbebens berichten



Nächtlicher Abfalldieb



Fritz Bühler stellt seine Abfallsäcke nach draussen.....Doch damit hat er nicht gerechnet.....



Der Dieb hat etwas gefunden.....Am nächsten Morgen kommt die Müllabfuhr.....



BASILE EIN WINDLICHT



Dazu brauchst Du ein Konfiglas, Tortenpapier oder Transparentpapier, Weissleim oder Kleister, wenig Sand und eine Rechaudkerze, Bändeli, ev. Draht für einen Kerzenhalter.

1. Schneide das Tortenpapier in 8 Schnitze



2. Schmiere das Konfiglas mit Weissleim oder Kleister ein, und klebe die 8 Schnitze auf.



Am Schluss schmierst du nochmals Weissleim oder Kleister darüber.

3. Wenn alles gut getrocknet ist bindest du ein Bändeli oben um das Glas und bedeckst den Boden mit Sand oder farbigen Steinchen.



Mit dem Draht kannst du einen Kerzenhalter formen.

Viel Spass!

Schaffhauser Ferienpass 2015

Der Schaffhauser Ferienpass, das Sommerferienprogramm für Kinder und Jugendliche von 6 bis 16 Jahren, ist während den Schaffhauser Sommerferien vom 4. Juli bis 9. August gültig. Er gilt für alle schulpflichtigen Kinder von 6 Jahren bis 16 Jahren (Schuleintritt 2015), wohnhaft im Kanton Schaffhausen oder den angrenzenden Gemeinden Basadingen-Schlattigen, Büsingen, Dachsen, Diessenhofen, Feuerthalen-Langwiesen, Flurlingen, Kaltenbach, Laufen-Uhwiesen und Schlatt. In die Schulhäuser dieser Gemeinden haben wir entsprechend der Schülerzahl Ferienpass-Flyer zur Verfügung gestellt. Der Ferienpass gilt als Eintritt in alle Badeanstalten der Region, als Flexitax für Bus, Bahn und Schiff in der Ferienpass-Region (alle teilnehmenden Gemeinden) und auch als Eintritt für alle Kinder bis 12 Jahren in die Ferienstadt (3. und 4. Woche).

Aktivitäten wünschen

Zudem können mit dem Ferienpass verschiedene Aktivitäten besucht werden, für die eine Bewerbung bis 21. Juni notwendig ist. Die Aktivitäten sind altersgerecht ausgeschrieben. Erhältlich ist der Ferienpass ab 27. Mai 2015 für 50 Franken. Der Kauf, wie auch die Bewerbung für die Aktivitäten geschieht über www.shferienpass.ch. Bei Fragen, Unsicherheiten, Termin (21. Juni) verpasst oder wenn kein Computer zur Verfügung steht, hilft das Ferienpass-Team gerne weiter: 079 318 68 02 – info@shferienpass.ch

Verkaufsstart

Am 27. Mai von 14 bis 15 Uhr findet im „Haus der Wirtschaft“, Touristeninformation, Herrenacker 15 in Schaffhausen eine Informationsveranstaltung statt. Der Hauptsponsor, die Schaffhauser Kantonalbank, verlost zu Beginn der Veranstaltung zehn Ferienpässe.



SCHAFFHAUSER FERIENPASS

ERLEBE MEHR IN DEINEN SOMMERFERIEN

Lösung Mundartquiz: TRÜEIJJE: an Gewicht zunehmen, gut gedeihen, NÖPMEND: plötzlich, unvorhergesehen, TÜERSCHTENDER: dürrer, abgestorbener Baum, HÄTTELE: meckern von Ziegen, meckernd lachen, kichern, KARISIERE: flirten, liebäugeln, LUSI: Freizeit, Musse

LOHNEMER

05/2015